

delebat, Christi ecclesiae contulit. Aus dem geschwisterlichen Zusammenleben des heiligen Kaiserpaars sei dann die Legende von der vollständigen Jofesehe entstanden, die somit doch einen historischen Kern besitze.

VI. (Ausbreitung des Korporale.) Bei der Entfaltung des Korporale am Beginne der heiligen Messe findet sich noch gegenwärtig an verschiedenen Orten eine verschiedene Praxis. In der „Quartal-Schrift“ wurde dieses unterschiedliche Verfahren bereits wiederholt besprochen (Jg. 1888, IV. H.; Jg. 1890, II. H.) und darauf hingewiesen, daß nur das vollständige Ausbreiten des Korporale der Rubrik und der römischen Praxis entspricht.

Ein langjähriger Abonnent der „Quart.-Schr.“ macht nun auf eine Bestimmung des Direktoriums der Diözese Ermland aufmerksam, welche das gegenteilige Verfahren zu rechtfertigen scheint. Da heißt es nämlich in den annotationes zu den Messen des Weihnachtsfestes, daß der Zelebrant bei der ersten und zweiten Messe, wenn er nach der heiligen Kommunion den Kelch zurecht richtet, das Korporale nicht entfaltet lassen, sondern den vorderen Teil gegen die Mitte zurück-schlagen soll: „provolta parte corporalis anteriore“.

Der einzige Zweck dieser Bestimmung — schreibt der Einsender — kann doch nur der sein, daß bei der zweiten, respektive dritten Messe die Verunehrung der etwa zurückgebliebenen Partikelfchen vermieden werde. „Ebenderjelbe Grund, der an dieser Stelle das Zurück-schlagen des Korporale fordert, liegt jedesmal vor, wenn der Priester bei Beginn der heiligen Messe das Korporale ausbreitet, und darum scheint es geradezu geboten, daß das Korporale am Anfang der heiligen Messe, gerade so wie bei der ersten und zweiten Weihnachtsmesse post sumptionem Sanguinis, nur teilweise und erst beim Offertorium vollständig ausgebreitet werde.“

Trotz dieser gewiß berechtigten Folgerung meinen wir, die von der „Quart.-Schr.“ verteidigte Praxis als den Rubriken konformer aufrecht halten zu müssen. Für unsere Auffassung sprechen folgende Gründe:

1) Die angeführte Nota des Ermländer Direktoriums bringt einfach die in manchen Gegenden Deutschlands herrschende Praxis zum Ausdruck, hat aber der Rubrik gegenüber keine autoritative Bedeutung.

2) Der Wortlaut der Rubrik („extendit corporale“ ohne weitere Bemerkung) spricht für ein vollständiges Ausbreiten des Korporale beim Beginn der Messe. Hätte die Rubrik nur ein teilweises Ausbreiten vorschreiben wollen, müßte sie doch wenigstens beim Offertorium eine Andeutung geben, daß nunmehr das Korporale ganz zu entfalten sei, was aber nicht der Fall ist.

3) Wenn auch mehrere Rubrizisten die gegenteilige Praxis empfehlen, wie z. B. Hartmann (der in einer Anmerkung zur be-

treffenden Stelle den etwas starken Ausdruck gebraucht: „darf nicht ausgebreitet werden“) oder *Le Bavasseur* (der aber zugleich eingesteht, daß dieses Verfahren weder dem Wortlaut der Rubrik, noch der römischen Praxis konform ist), so stehen doch andere, und zwar sehr bedeutende Autoritäten für die römische Praxis ein, wie z. B. Sagerer, Banedry, Martinucci, Baldeschi. Bemerkenswert ist insbesondere der treffliche *De Herdt*, welcher in den früheren Auflagen seiner *Sacrae Liturgiae Praxis* das in Belgien und Frankreich übliche Verfahren empfohlen hat, später jedoch, durch starke Gründe bewogen, diese Meinung aufgab und in den neuesten Auflagen für den römischen Ritus eintritt. (Vgl. S. L. Praxis, Editio IX. Tom. I. p. 275.)

4) Der Einsender aus der Diözese Grnland meint, der Fall wäre, um eine Konformität zu erzielen, wichtig genug, daß seinetwegen in Rom angefragt und eine Entscheidung der Riten-Kongregation urgirt werde. Eine solche Anfrage ist schon vor zwanzig Jahren ergangen und die Entscheidung ist da. Im Jahre 1881 wurde der S. R. C. das *dubium* vorgelegt: „*Aliqui docent, non esse extendendum totum corporale ab initio missae, sed partem anteriorem ejusdem tantum explicari debere post lectum offertorium. Servari ne potest hujusmodi praxis?*“ Und von der Kongregation kam die Antwort: „*Servetur Rubrica Missalis et Ceremonialis Episcoporum.*“ (Decr. 30. Dec. 1881, n. 5830, 13.)

Wenn man in Rom den Wortlaut der Rubrik „*extendit corporale*“ nur auf ein teilweises Ausbreiten hätte einschränken wollen, dann würde die Kongregation, in Anbetracht der gestellten Anfrage, diese ihre Auffassung doch gewiß hier irgendwie angedeutet haben. Von ganz entscheidender Bedeutung ist aber die Zitierung des *Ceremoniale Episcoporum*, dessen hierauf bezügliche Rubrik lautet: „*Extrahit ex bursa corporale, quod explicat et extendit.*“ Das *Ceremoniale* behandelt die Pontifikalmesse und die angeführte Rubrik bestimmt das Verhalten des Diakons nach dem „*et incarnatus est*“. Da nun das vorgelegte *dubium* nur auf die Privatmesse sich bezieht, will die heilige Kongregation durch Zitierung des *Cer. Ep.* doch gewiß nichts anderes sagen als: der Priester soll es beim Ausbreiten des Korporale im Anfang der heiligen Messe gerade so machen, wie der Diakon beim levitierten Amt es vor dem Offertorium macht, d. h. er soll es vollständig ausbreiten.

5) Für das Nicht-Ausbreiten des Korporale wird als Grund angeführt: Es soll hiedurch einer Verunehrung der etwaigen vom letzten Gebrauch her sich darauf befindlichen Partikeln vorgebeugt werden, die durch das Kelchvelum leicht abgestreift werden können. Aber können diese zurückgebliebenen Partikeln, die ja beim Schwenken des Korporale ihre Lage leicht verändern, nicht ebenso gut durch den Kelchfuß profaniert werden?

Der befürchteten Verunehrung etwaiger Hostienfragmente wird vor allem durch richtige Purifizierung des Korporale vorgebeugt werden

sowie auch dadurch, daß man die Hostie stets auf dieselbe Stelle des Korporale legt. Desgleichen ist es nicht nötig, daß der Saum des Kelchvelums das Korporale berühre. Jedenfalls ist der angeführte Grund angesichts der Rubrik und römischen Praxis von keinem Belang.

Durch unsere Darstellung wollen wir die Anhänger der gegen-
teiligen Praxis keineswegs eines liturgischen Vergehens beschuldigen.
Wir wollten nur dartun, daß sie zur Rechtfertigung ihres Verfahrens
auf die Rubrik des Missale sich nicht berufen können.

Stift St. Florian.

Dr. Joh. Ackerl.

**VII. (Geschichte eines Taufbuchblattes oder zwei-
mal verheiratet und doch nur eine Ehe.)** In dramatischer
Reihenfolge erzählt.

Der nachstehende Pastoralfall bietet wohl keine besonderen
Schwierigkeiten, ist aber immerhin nicht alltäglich und verdient es
daher, der Vergessenheit entrissen zu werden.

I. Akt. Julius und Klaudia. Am 13. Juni hatten sie sich ge-
heiratet, aber bereits am 21. August wurde sie zu allgemeiner Ver-
blüffung von einem Mädchen entbunden. Der Matrikelführer schrieb
das Kind als ehelich ein mit der Anmerkung I. „Da seit der Trauung
noch nicht volle sechs Monate verflossen, hängt es vom Ehemann
Julius ab, das Kind anzuerkennen. Der Ehemann war bei dem Tauf-
akte nicht anwesend.“ Darunter steht die Anmerkung II. „Der genannte
Ehemann hat die gesetzliche Frist verstreichen lassen, ohne persönlich
Einsprache zu erheben, auch ist bisher von Seite des Gerichtes kein
Bescheid erfolgt.“

II. Akt. Sechs Monate später Anmerkung III. „Vorstehende An-
merkung wird infolge Auftrages der k. k. Statthalterei und des hoch-
würdigsten bischöflichen Konsistoriums hiemit gelöscht.“ Datum und
Unterschrift.

Wiederum sechs Monate später Anmerkung IV. „Infolge Be-
willigung des Herrn k. k. Statthalters ddo. 13. April, Z. 877 und
im hohen Auftrage des hochwürdigsten bischöflichen Konsistoriums in
Linz: Der Ehegatte Julius An der Klaudia En hat mittels gericht-
lichen Widerspruch die eheliche Geburt der Barbara An bestritten und
ist der hierüber erfllossene Bescheid des k. k. Landesgerichtes in Linz,
vom 7. Dezember, Z. xy, mit welchem dieser Widerspruch zur Kenntnis
genommen wurde, bereits in Rechtskraft erfllossen.“

Julius An war aber nicht dabei stehen geblieben, das Kind
der Klaudia En unehelich erklären zu lassen. Auf sein Verlangen
wurde nach § 58 des a. b. G. die Ehe staatlicherseits als ungiltig
erklärt. Kirchlicherseits wurde nicht einmal die Scheidung von Tisch
und Bett durchgeführt. Klaudia zieht wieder heim ins Vaterhaus.
Tiefste Abneigung.

III. Akt. Circa 20 Jahre später. Die Vereinsamung wirkt auf
Julius sehr ernüchternd und er ärgert sich über seine Zwitterstellung,